



## Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz

Erlaubnis zum Führen von **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24.05.1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen. Es handelt sich um Waffen mit dem PTB -Zeichen (sog. PTB-Waffen).



Für Waffen mit Geschossmunition (z. B. Kaliber 4 mm kurz) gilt der Kleine Waffenschein nicht, selbst wenn die Waffe das PTB-Zeichen trägt. Ebenso gilt der Kleine Waffenschein nicht für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ohne das PTB-Zeichen.

**Wichtige Hinweise:**

- Das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist erst ab Erteilung des Kleinen Waffenscheines erlaubt. Die Abgabe des Antrags reicht hierzu noch nicht aus.
- Auch mit dem Kleinen Waffenschein dürfen Waffen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden.
- Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

**I. Angaben zur Person des Antragstellers / der Antragstellerin:**

Familienname, ggf. Geburtsname		Vorname(n)	
Geburtsdatum u. -ort (Gemeinde, Kreis, Land)		Familienstand	
Staatsangehörigkeit	Telefon, Email		
Wohnung (PLZ, Wohnort, Straße)			
In Deutschland wohnhaft seit:	weitere Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr/Gemeinde/Land)		
Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis			
Nr.:	ausgestellt vom:	am:	
Körperliche Mängel:			
<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende:			
Sind Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

II. Angaben zur Sache:

Die Waffen, die ich führen möchte, tragen die PTB-Nummern.:
Ich bewahre die Waffe(n) wie folgt auf:

- Ich hole den Kleinen Waffenschein persönlich ab bzw. lasse ihn durch \_\_\_\_\_ abholen
- Ich bitte um Rücksendung über das Bürgermeisteramt

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit!	
Ort, Datum	Unterschrift

<p><b>Datenschutzrechtlicher Hinweis:</b></p> <p><i>Nach § 39 WaffG sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.</i></p>
--

**Ansprechpartner:** Landratsamt Hohenlohekreis  
Amt für Ordnung, Zuwanderung und Recht - Waffenbehörde  
Tel. 07940/18-1306 oder -1310  
Mail: [Waffen-und-Jagd@hohenlohekreis.de](mailto:Waffen-und-Jagd@hohenlohekreis.de)